

Steuernews - Dezember 2020

Digitalisierung im Bereich Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2021

Ab dem 1. Januar 2021 sieht die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vor, dass Mehrwertsteuerabrechnungen nur noch elektronisch eingereicht werden. Sie bietet grundsätzlich 2 Methoden an, die Abrechnung einzureichen:

- ESTV Suisse Tax: Über diesen Portalzugang haben Sie Zugriff auf sämtliche Funktionen. Wir ziehen die Nutzung dieses Portals der nachfolgenden Variante klar vor. Auch die ESTV empfiehlt nach Möglichkeit das ESTV Suisse Tax zu nutzen.
- MWST-Abrechnung easy: Der Ersatz des klassischen Papierformulars, einfach und simpel gehalten. Es handelt sich dabei um ein Dokument, welches von der steuerpflichtigen Person unterzeichnet und er ESTV per Post eingereicht wird.

Bitte denken Sie also daran, dass Sie die Abrechnungen für das 4. Quartal 2020 resp. das 2. Semester 2020 online einreichen müssen. Die ESTV wird Ihnen keine Papierformulare mehr automatisch zustellen und dürfen nur noch ausnahmsweise verwendet werden. Die Umstellung auf das Online-Portal ist nicht kompliziert und nach kurzer Zeit werden Sie feststellen, dass es deutlich angenehmer und einfach ist im Vergleich zum Papierkrieg.

Über das Portal können Sie nicht nur die Mehrwertsteuer abwickeln, sondern auch bspw. die Verrechnungssteuer. So können Sie also ohne weiteres das Formular 103 (Verrechnungssteuer auf dem Ertrag inländischer Aktien) für die Deklaration der Dividende verwenden.

Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ab 1. Januar 2021

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat eine Anpassung am Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vorgenommen. Dabei ging es hauptsächlich darum, den aktuellen Bedürfnissen von Start-up-Unternehmen im Bereich der Mitarbeiterbeteiligungen gerecht zu werden.

Die erfreulichste Neuerung liegt darin, dass wenn ein Mitarbeiter seine Beteiligung nach mehr als 5 Jahren nach der Zuteilung verkauft, der Mitarbeiter einen steuerfreien Kapitalgewinn erzielen kann, auch wenn im Zeitpunkt der Zuteilung ein Formelwert berechnet wurde.

Höchstabzüge Säule 3a und Zinssätze für die Direkte Bundessteuer

Gemäss Rundschreiben der ESTV bleiben die Zinssätze im Bereich der direkten Bundessteuer für das Kalenderjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Der Verzugs- und Rückerstattungszins betreffend die direkte Bundessteuer liegt weiterhin bei 3% und der Vergütungszins für Vorauszahlungen bei 0%.

Der Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wurde für das Steuerjahr 2021 erhöht. Es gelten daher folgende neue Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule: CHF 6'883
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule: CHF 34'416

Wie immer bilden diese Höchstabzüge gleichzeitig die obere Limite für die Einzahlung, wobei Aufrundungen bei der Einzahlung nicht zulässig sind.